

Bekanntmachung Nr. 057/2019 vom 20.11.2019

Bekanntmachung

Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Baesweiler vom 20.11.2019

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen. Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- 2.2. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 2.3. Das Personal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder sonstige Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzung gegen Anweisungen des Personals oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 2.4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Baesweiler erlaubt.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

- 3.1. Öffnungszeiten, Einlassschluss und Eintrittspreise werden durch Aushang bekanntgegeben. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende, die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen
- 3.2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte in Form eines Coins sein. Diesen Coin erhält er am Kassenautomat und geht damit durch das Drehkreuz in den Badebereich.
- 3.3. Ein Umtausch, eine Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Coins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

- 3.4. Die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades kann z.B. durch Schul-, Vereins- oder Kursbelegung eingeschränkt werden, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- 3.5. Kindern unter 7 Jahren, Nichtschwimmern, Geistes- und Anfallskranken sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist der Besuch nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson erlaubt.
- 3.6. Der Zutritt ist für Personen nicht gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an Hautausschlägen oder ansteckenden sowie meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden, offene Wunden haben oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss oder
 - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

4. Verhaltensregeln

- 4.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind untersagt.
- 4.2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4.3. Zerbrechliche Gegenstände, insbesondere aus Glas, dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden.
- 4.4. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu nutzen.
- 4.5. Das Rauchen ist in allen Räumen des Bades untersagt.
- 4.6. Das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Handys, Fotoapparate, Videokameras, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 4.7. Der Aufbewahrungsschrank ist mit dem Coin bzw. einem entsprechenden Geldstück zu öffnen. Der Badegast hat den Schrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für abhandengekommene Schlüssel ist eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Entnahme des Schrankinhaltes das Eigentum nachzuweisen.
- 4.8. Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- 4.9. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife und anderen Badezusätzen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.10. Der Aufenthalt in der Badezone ist nur in Badebekleidung gestattet.
- 4.11. Die Rutsche darf nur gemäß der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Abstand ist aus Sicherheitsgründen einzuhalten, die Landezone muss sofort verlassen werden.
- 4.12. Es darf nur von der dafür freigegebenen Stirnseite des Schwimmerbeckens gesprungen werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.13. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 4.14. Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Taucherbrillen, Schnorchelgeräte, Schwimmflossen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich und im Lehrschwimmbecken gestattet. Auf die ausgeschilderten Wassertiefen ist zu achten.
- 4.15. Das Kinderplanschbecken ist der Benutzung durch Kleinkinder und deren Begleitpersonen vorbehalten.
- 4.16. Stühle und Liegen sind für alle Gäste da und dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen reserviert werden.
- 4.17. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

5. Haftung

- 5.1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Baesweiler, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Baesweiler nicht. Die Haftung der Stadt Baesweiler beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der von Badegästen in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände (z.B. Kleidung, Taschen, Bargeld usw.) wird nicht gehaftet, es sei denn, der Stadt Baesweiler fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt auch für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Zweiräder. Wertgegenstände sollten zur eigenen Sicherheit nicht in das Bad mitgenommen werden.

6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 09.12.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 20.11.2019

Der Bürgermeister
Dr. Linkens